

Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

Februar 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

dank der **Sofort- und der Poolabschreibung** können Sie zeitnah Steuern sparen und Ihre Liquidität erhöhen. Wir geben Ihnen einen Überblick. Darüber hinaus beleuchten wir, warum Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern das **Deutschlandticket** steuerfrei überlassen dürfen. Der **Steuertipp** befasst sich mit der **Istversteuerung** und zeigt, wann ein überwiesenes Entgelt als vereinnahmt gilt.

SOFORT- UND POOLABSCHREIBUNG

So lässt sich bewegliches Anlagevermögen schnell abschreiben

Unternehmer sind daran interessiert, ihr Anlagevermögen möglichst schnell abzuschreiben, um so zeitnah **Steuern zu sparen** und ihre Liquidität zu erhöhen. Sie dürfen abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Maschinen) sofort im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe abschreiben. Voraussetzung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts ohne Umsatzsteuer maximal 800 € (geplant ab 2024: 1.000 €) betragen (Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter). Alternativ können Unternehmer ihre Wirtschaftsgüter auch

- über die individuelle betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben oder
- alle in einem Jahr angeschafften/hergestellten Anlagegüter mit Kosten von jeweils über 250 € bis 1.000 € (geplant ab 2024: bis 5.000 €) ohne Umsatzsteuer in einem jahresbezogenen Sammelposten zusammenfassen.

Dieser Sammelposten darf dann über fünf Jahre (geplant ab 2024: drei Jahre) „im Paket“ abgeschrieben werden. Diese Poolabschreibung erfolgt unabhängig

davon, ob einzelne Wirtschaftsgüter innerhalb der Fünfjahresfrist schon wieder entnommen oder veräußert werden. Ebenfalls ohne Bedeutung ist, in welchem Monat die Wirtschaftsgüter angeschafft wurden; der Sammelposten wird stets über fünf Jahre zu je einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst.

Hinweis: Wenn Sie sich dafür entscheiden, alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter über einen Sammelposten abzuschreiben, dürfen Sie die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter in diesem Jahr nur für Wirtschaftsgüter bis 250 € vornehmen, die 1.000-€-Grenze spielt dann keine Rolle.

Die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter und die Poolabschreibung sind sowohl für bilanzierende Unternehmer als auch für Einnahmenüberschussrechner anwendbar. Der Sofortabzug geringwertiger Wirtschaftsgüter lässt sich sogar von Arbeitnehmern bei ihrem Werbungskostenabzug nutzen, eine Poolabschreibung ist bei ihnen allerdings nicht möglich.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Sofort- und Poolabschreibung:** So lässt sich bewegliches Anlagevermögen schnell abschreiben 1
- ☑ **Auslandsdienstreisen:** Ab 2024 neue Pauschbeträge für Verpflegung und Übernachtung 2
- ☑ **Säumniszuschläge:** Zinssatz von 12 % pro Jahr ist weiterhin rechters 2
- ☑ **Arbeitgeberzuschüsse:** Wie Personennah- und -fernverkehr voneinander abzugrenzen sind 2
- ☑ **Lohnsteuerbescheinigung:** Globalbeiträge an ausländische Sozialversicherungsträger 3
- ☑ **Alleingesellschafter-Geschäftsführer:** Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines Firmenwagens 3
- ☑ **Kirchenlohnsteuer:** Kostenerstattung an den Arbeitgeber eröffnet keinen Werbungskostenabzug 3
- ☑ **Imbiss- und Marktstände:** Mieten für Standplätze sind gewerbesteuerlich hinzuzurechnen 4
- ☑ **Steuertipp:** Wann gilt ein überwiesenes Entgelt bei der Istversteuerung als vereinnahmt? 4

AUSLANDSDIENSTREISEN

Ab 2024 neue Pauschbeträge für Verpflegung und Übernachtung

Gewöhnlich aktualisiert das Bundesfinanzministerium (BMF) die landesspezifischen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten einmal im Jahr. Diese Beträge kommen bei beruflich bzw. betrieblich veranlassten Auslandsreisen zur Anwendung. Das BMF hat nun für zahlreiche Länder eine **Anpassung ab dem 01.01.2024** vorgenommen.

Hinweis: Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten gelten nur bei der Erstattung durch den Arbeitgeber. Als Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind weiterhin nur die tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten abziehbar. Die Verpflegungspauschalen sind dagegen sowohl steuerfrei erstattungsfähig als auch als Werbungskosten abziehbar.

SÄUMNISZUSCHLÄGE

Zinssatz von 12 % pro Jahr ist weiterhin rechtens

Steuerzahler müssen Säumniszuschläge an ihr Finanzamt zahlen, wenn sie ihre **fälligen Steuern nicht rechtzeitig zahlen**. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis berechnet das Finanzamt einen Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Steuerbetrags, so dass über ein Jahr gesehen ein stolzer Zuschlag von 12 % des Rückstands auflaufen kann.

Der Gesetzgeber hatte den Zinssatz in einem anderen Bereich - und zwar für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen - auf Druck des Bundesverfassungsgerichts ab 2019 von 6 % auf 1,8 % pro Jahr abgesenkt. Der Grund war, dass die Zinshöhe von 6 % pro Jahr nicht mehr mit dem niedrigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt vereinbar war. Fraglich war danach, ob auch der Zinssatz von Säumniszuschlägen heruntergeschraubt werden muss. Daraufhin entschied der Bundesfinanzhof (BFH) 2022 aber, dass **keine verfassungsmäßigen Zweifel** an der Höhe der Säumniszuschläge bestehen.

Säumniszuschläge sollen in erster Linie ein **Druckmittel** sein, um fällige Steuerzahlungen durchzusetzen. Daneben soll der Zuschlag auch eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern sein und den Verwaltungsaufwand ausgleichen, den die Finanzbehörden durch die verspäteten Zahlungen haben. Die Höhe der Säumniszuschläge ist laut BFH auch in einer Niedrigzinsphase nicht anzupassen. Die Entscheidungsfälle betrafen Säumniszuschläge, die für Zeiträume bis zum 31.12.2018 entstanden waren. Der V. Senat des BFH hält nun in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung an dieser Recht-

sprechung auch für Säumniszuschläge fest, die für Zeiträume nach dem 31.12.2018 entstehen.

ARBEITGEBERZUSCHÜSSE

Wie Personennah- und -fernverkehr voneinander abzugrenzen sind

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt überlassene Fahrberechtigungen und Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienfernverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind **steuerfrei**. Entsprechendes gilt für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann. Beim Personennahverkehr ist zudem auch die Nutzung des Tickets zu Privatfahrten des Arbeitnehmers steuerfrei.

Die Finanzverwaltung hat erfreulicherweise klargestellt, dass eine steuerfreie Nutzung im Personennahverkehr auch dann möglich ist, wenn eine Fahrberechtigung für den öffentlichen Personennahverkehr auch für die Nutzung bestimmter Fernzüge freigegeben wird. Hierunter fällt insbesondere die Freigabe des Deutschlandtickets für bestimmte **IC-/ICE-Verbindungen**.

Der steuerfreie Vorteil mindert allerdings die als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale. Aus diesem Grund ist der Zuschuss im **Lohnkonto** des Arbeitnehmers aufzuzeichnen und in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben.

Der Arbeitgeber kann den Zuschuss alternativ auch mit 25 % pauschalieren. Macht er von dieser **Pauschalbesteuerung** Gebrauch, unterbleibt beim Arbeitnehmer eine Minderung der Entfernungspauschale. Das kann sich vor allem dann als vorteilhaft erweisen, wenn der Beschäftigte weit entfernt von seiner ersten Tätigkeitsstätte wohnt und häufig den eigenen Pkw für den Weg zur Arbeit nutzt.

LOHNSTEUERBESCHEINIGUNG

Globalbeiträge an ausländische Sozialversicherungsträger

Arbeitgeber können aufgrund **ausländischer Gesetze** verpflichtet sein, Beiträge zur Alterssicherung an ausländische Sozialversicherungsträger zu leisten. Diese Beiträge sind zum Jahresende bzw. bei unterjähriger Beendigung des Dienstverhältnisses in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Das gilt aber nur, wenn

- die ausländischen Sozialversicherungsträger den inländischen vergleichbar sind und

- der geleistete Gesamtbeitrag zumindest teilweise einen **Arbeitnehmeranteil** enthält.

Die Bescheinigung dient der Ermittlung der als **Sonderausgaben** abziehbaren Vorsorgeaufwendungen in der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers. Wenn ausländische Sozialversicherungsträger Globalbeiträge erheben, ist eine Aufteilung vorzunehmen.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die **Aufteilungsmaßstäbe** für das Jahr 2024 bekanntgegeben. Wie bisher ist eine Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags auf die einzelnen Versicherungszweige bei folgenden Ländern vorgesehen: Belgien, Irland, Lettland, Malta, Norwegen, Portugal, Spanien und Zypern. Globalbeiträge, die an Sozialversicherungsträger in Ländern außerhalb Europas geleistet werden, sind nach den Umständen des Einzelfalls aufzuteilen. Das Gleiche gilt für das Vereinigte Königreich von Großbritannien.

ALLEINGESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines Firmenwagens

Bei einem Alleingesellschafter-Geschäftsführer kann selbst dann ein zu einer **verdeckten Gewinnausschüttung** (vGA) führender Anscheinsbeweis für die Privatnutzung eines von der GmbH überlassenen Pkw vorliegen, wenn im Anstellungsvertrag ein Privatnutzungsverbot vereinbart wurde. So lässt sich eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) zusammenfassen. Die vGA sei zudem auf Ebene der Gesellschaft nicht nach der 1%-Regelung, sondern nach Fremdvergleichsgrundsätzen zu bewerten.

Das FG folgt insoweit der Rechtsprechung des für Körperschaftsteuerfragen zuständigen I. Senats des Bundesfinanzhofs (BFH). Nach dessen Auffassung spricht die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass ein einem Gesellschafter-Geschäftsführer von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenes betriebliches Fahrzeug auch privat genutzt wird, und zwar auch bei einem Privatnutzungsverbot. Das soll zumindest dann gelten, wenn keine **organisatorischen Maßnahmen** getroffen wurden, die eine private Nutzung ausschließen. Der Rechtsprechung des für Lohnsteuerfragen zuständigen VI. Senats des BFH ist das FG nicht gefolgt. Nach Ansicht des VI. Senats ist keine zu Arbeitslohn führende Privatnutzung eines Fahrzeugs anzunehmen, wenn diese vertraglich ausdrücklich untersagt wurde.

Hinweis: Die vom FG zugelassene Revision ist beim BFH anhängig. Damit steht einer endgültigen Klärung dieser streitanfälligen Rechtsfrage nichts mehr im Wege.

KIRCHENLOHNSTEUER

Kostenerstattung an den Arbeitgeber eröffnet keinen Werbungskostenabzug

Erstattet der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die für ihn (den Arbeitnehmer) an das Finanzamt im Rahmen der Lohnsteuerhaftung gezahlten Lohnkirchensteuern, handelt es sich nicht um Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Im Streitfall hatte das Finanzamt eine GmbH für Lohn- und Kirchensteuer ihres **Geschäftsführers** in Haftung genommen, weil eine Sachzuwendung an den Geschäftsführer unversteuert geblieben war. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) fehlt insoweit der für den Werbungskostenabzug erforderliche objektive Zusammenhang mit dem Beruf.

Für einen Abzug der gezahlten Lohnkirchensteuer als Werbungskosten reicht es nicht aus, dass der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber nur die geleistete **Haftungssumme erstattet**. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der vom Arbeitgeber geschuldete Barlohn nicht zur Deckung der Lohnsteuer ausreicht und der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber daher den Fehlbetrag zur Verfügung stellen muss. Auch hier erstattet der Beschäftigte seinem Arbeitgeber lediglich die von diesem für ihn bereits abgeführte Lohnkirchensteuer.

Ein Trostpflaster hält der BFH allerdings bereit: Die an den Arbeitgeber geleistete Erstattung ist als **Sonderausgabe** abziehbar, weil sie als Zahlung auf die eigene Kirchensteuerschuld des Arbeitnehmers anzusehen ist.

IMBISS- UND MARKTSTÄNDE

Mieten für Standplätze sind gewerbesteuerlich hinzuzurechnen

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist der steuerliche Gewinn des Gewerbebetriebs um verschiedene gewerbesteuerliche Hinzurechnungen zu erhöhen und um gewerbesteuerliche Kürzungen zu vermindern. So ergibt sich der **Gewerbeertrag** - die maßgebliche Rechengröße für die weitere Gewerbesteuerermittlung. Hinzuzurechnen ist beispielsweise ein Teil der Miet- und Pachtzinsen, die ein Gewerbetreibender für die Benutzung von fremden unbeweglichen Wirtschaftsgütern (z.B. Gebäuden) zahlt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch Mieten für Standflächen eines im Reisegewerbe tätigen **Imbissbetriebs** gewerbesteuerlich hinzuzurechnen sind.

Der Imbissbetrieb hatte seine Stände auf Märkten, Festivals und anderen Veranstaltungen aufgebaut. Für die Stände mietete er stets Standplätze an - jeweils für

die Dauer von einzelnen Tagen bis hin zu mehreren Wochen. Wasser und Strom wurden vom Vermieter der Flächen zur Verfügung gestellt, die Kosten hierfür allerdings in den Mietverträgen nicht separat ausgewiesen.

Infolge einer Betriebsprüfung rechnete das Finanzamt die langfristigen Standmieten gewerbesteuerlich hinzu, wogegen der Imbissbetreiber bis vor den BFH zog. Der BFH hat dem Finanzamt jedoch Recht gegeben. Hier lägen unstrittig Mietverträge vor, da die Anmietung gegen Entgelt das wesentliche Vertragselement sei. Für die gewerbesteuerliche Hinzurechnung sei die Frage zentral, ob das Wirtschaftsgut zum Anlagevermögen gehören würde, wenn der Imbissbetrieb selbst Eigentümer gewesen wäre. Der BFH bejahte diese Frage und verwies auf eine voraussetzungslose **Fiktion der Eigentümerstellung**.

Auch die **kurzfristige Anmietung** der Flächen lässt eine Zuordnung zum fiktiven Anlagevermögen des Imbissbetriebs zu, denn ohne sie wäre es unmöglich, unmittelbaren Kundenkontakt aufzubauen und dem Geschäftsbetrieb nachzugehen.

Die **Nebenkosten** waren aber von einer Hinzurechnung auszunehmen und im Schätzungswege aus der Gesamtmiete herauszurechnen.

Hinweis: Da nur die reinen Mieten gewerbesteuerlich hinzuzurechnen sind, ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass Standplatzmieten und Nebenkosten (Strom und Wasser) bereits bei der Anmietung getrennt im Mietvertrag ausgewiesen werden.

STEUERTIPP

Wann gilt ein überwiesenes Entgelt bei der Istversteuerung als vereinnahmt?

Unternehmer unterliegen umsatzsteuerlich im Regelfall der Sollversteuerung, so dass die Umsatzsteuer auf ihre Umsätze bereits mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums entsteht, in dem sie ihre Leistungen ausführen. Unerheblich ist bei dieser Besteuerung nach **vereinbarten Entgelten**, ob der Unternehmer das Entgelt von seinem Kunden bereits erhalten hat.

Er muss die Umsatzsteuer also vorfinanzieren, wenn der Geldeingang nicht zeitgleich mit der Leistungserbringung erfolgt; dies strapaziert seine Liquidität.

Um diesem Problem aus dem Weg zu gehen, kann das Finanzamt einem Unternehmer auf Antrag gestatten, die Umsatzsteuer nach tatsächlich **vereinnahmten Entgelten** zu berechnen (Istversteuerung). In diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem der Unternehmer die Entgelte vereinnahmt hat. Wann genau dieser Zeitpunkt im Fall einer Überweisung anzunehmen ist, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) näher untersucht.

Im Streitfall ging es um die Frage, ob ein vereinnahmtes Entgelt 2019 oder 2020 zu versteuern war. Der strittige Umsatz war von einem Kunden per Überweisung gezahlt worden. Während die **Wertstellung (Valutierung)** rückwirkend zum 31.12.2019 erfolgt war, war der Betrag erst am 02.01.2020 auf dem Girokonto des Unternehmers gebucht worden. Das Finanzamt ging von einer Vereinnahmung im Jahr 2019 aus und berücksichtigte den Umsatz somit im Umsatzsteuerbescheid dieses Jahres.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass ein Entgelt auch dann erst zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Girokonto des Zahlungsempfängers als vereinnahmt gilt, wenn die Wertstellung (Valutierung) bereits zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wurde. Eine Vereinnahmung im Sinne der Istversteuerung erfordert laut BFH, dass der Unternehmer über die Gegenleistung für seine Leistung **wirtschaftlich verfügen** kann; dies ist erst bei Gutschrift auf seinem Girokonto der Fall. Die Wertstellung (Valutierung) hingegen gibt nur den Zeitpunkt an, zu dem der gebuchte Betrag zinswirksam wird - eine wirtschaftliche Verfügbarkeit geht damit noch nicht einher.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.